

■ Grün wirkt doch –

Schleierfahndung abgeschafft



Grün wirkt also doch. Zumindest auf Landesebene in Berlin und zumindest ein bisschen. Mitte März dieses Jahres verkündete der Berliner Innensenator Körting, dass einem Antrag der bündnisgrünen Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus entsprochen werden soll, in welchem die

Streichung des § 18 Abs. 7 des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gefordert wird. Diese Vorschrift enthält die sog. Schleierfahndung, die sich in den Polizeigesetzen der meisten Länder findet und 1999 in Berlin eingeführt wurde.

Als Schleierfahndung wird die verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrolle in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und auf Durchgangsstraßen zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität bezeichnet. Das bedeutet, dass die Polizei die Befugnis erhält, grundsätzlich jede/n BürgerIn, die/der sich an einem der genannten Orte aufhält, zwecks Identitätsfeststellung anzuhalten.

Erinnert dies zunächst an die „klassische“ Befugnis der Polizei, an bestimmten „gefährlichen“ bzw. „gefährdeten“ Orten Identitätsfeststellungen durchzuführen, so besteht doch ein wichtiger Unterschied: Die von der Schleierfahndung betroffenen Örtlichkeiten weisen keine erhöhte Relevanz hinsichtlich etwaiger bereits begangener oder noch zu begehender Straftaten auf. Durchgangsstraßen und Verkehrseinrichtungen werden von jedermann/frau benutzt und so stellt sich das Charakteristikum der Schleierfahndung auch dar: Es kann grundsätzlich jede/n überall treffen.

Damit geht es bei einer solchen anlassunabhängigen Kontrolle also nicht mehr um den Schutz eines gefährdeten Rechtsgutes oder zumindest um die Abwehr einer latenten Gefahr (wie z.B. bei einer Verkehrskontrolle), sondern es findet eine Art „allgemeine Risikovorsorge“ statt. Der Schleierfahndung immanent ist dabei, dass es zur massenweisen Inanspruchnahme von Nichtbeteiligten kommt, also von Personen, die nicht durch eigenes rechtserhebliches Verhalten oder zumindest eine gewisse Nähe zur polizeilichen Situation Anlass zur Kontrolle geben. Dies widerspricht aber dem Recht des/der Einzelnen, grundsätzlich vom Staat „in Ruhe gelassen zu werden“, solange es an einem Bezugspunkt für eine Inanspruchnahme fehlt. Die Unschuldsvermutung wird umgekehrt. Dem gesetzgeberischen Motiv, nämlich Straftaten mit internationalem Bezug aufzudecken, wird die Schleierfahndung dabei nicht gerecht: Von 1999 bis 2002 fanden acht Kontrollen in Berlin statt, die aber nicht in einem einzigen Fall zu einem einschlägigen Erfolg führten. Diese Erfolglosigkeit veranlasste letztlich auch die rot-rote Koalition dazu, der Abschaffung zuzustimmen.

Maximilian Warntjen, München

■ Anwalts Liebling



„Dem Führer und Reichskanzler gilt der unauslöschliche Dank der deutschen Anwaltschaft für das Reichsgesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.“ Ein solches Pfändengesetz wäre, so führte der stellvertretende Reichsjuristenführer Raeke in der Juristischen Wochenschrift von 1936 aus, „im marxistisch-liberalistischen Parteienstaat eine völlige Unmöglichkeit gewesen [und] konnte nur auf dem festen Boden nationalsozialistischer und berufsständischer Weltanschauung entstehen“.

Mit dem so genannten Rechtsberatungsgesetz (RBerG) wurde auf Empfehlung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen 1935 die Rechtsberatung nur AnwältInnen sowie Personen, denen die behördliche Erlaubnis dazu erteilt worden war, vorbehalten. Die Nazis zielten mit dem Verbot auf all jene JustizbeamtInnen und RechtsanwältInnen, die bereits 1933 wegen ihrer jüdischen Herkunft oder ihrer missbilligten politischen Haltung aus ihren Berufen verjagt worden waren, sich aber weiterhin um die juristischen Belange anderer LeidensgenossInnen kümmerten.

Obleich der Alliierte Kontrollrat nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft vorgab, sämtliche Nazi-Gesetze zu löschen, blieb das RBerG im wesentlichen erhalten. Lediglich die entsprechende Ausführungsverordnung, wonach Juden und Jüdinnen die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung nicht erteilt werden durfte, wurde gestrichen. Noch heute gilt damit die unentgeltliche altruistische Rechtsberatung als verboten.

Es nimmt daher nicht Wunder, dass auch der diskriminierende Gehalt des Gesetzes erhalten geblieben ist. Während RichterInnen für kostenlose juristische Ratschläge an Verwandte und Bekannte höchst selten belangt werden, werden Menschenrechtsorganisationen oder Selbsthilfegruppen regelmäßig nach dem Gesetz verfolgt. Immer wieder lassen Behörden die Staatsanwaltschaften Bußgeldverfahren gegen Personen einleiten, die etwa Flüchtlingen, Kriegsdienstverweigerern oder Sozialhilfeberechtigten in rechtlichen Fragen beistehen und dabei unbequeme Kritik an Vorgängen in deutschen Ämtern äußern.

Eine grundlegende Neufassung des Rechtsberatungsgesetzes scheiterte bisher nicht zuletzt am Widerstand der Anwaltschaft, die um ihr lukratives Monopol fürchtet. Die entscheidende Chance zur Reform könnte nun mit dem Bestreben des EU-Wettbewerbskommissars kommen, bei dem sich die in ihren ökonomischen Interessen tangierten Versicherungen und Banken beschwerten. Das Gesetz verstoße gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und das europäische Wettbewerbsrecht. Im September will das Bundesjustizministerium einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen.

Stephen Rehmke, Hamburg

Infos: www.rechtsberatungsgesetz.info